

Ablauf Meldewesen für neue oder geänderte Elektroinstallationen

Gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung NIV vom 07. November 2001 müssen neue oder geänderte elektrische Installationen der Netzbetreiberin EWS Energie AG gemeldet werden.

Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung vom 07.11.2001 Kapitel 2, Art. 6 eine Installationsbewilligung des Starkstrominspektorates.

Installationen

Vor Beginn der Arbeiten sind die Installationen mit einer Installationsanzeige (Formular VSE 1.35d) und einem Schema in 2-facher Ausführung der Netzbetreiberin zu melden. Ausgenommen sind Installationen mit einem Anschlusswert von weniger als 3.6 kVA, sofern diese kein Anschlussgesuch gemäss den Werkvorschriften WVCH - CH 2018 voraussetzen oder Änderungen an der Steuer- und Messeinrichtung bedürfen. Siehe auch Art. 2.4 Werkvorschriften WVCH - CH 2018

Anschluss besonderer Verbraucher

Der Anschluss besonderer Verbraucher bedarf eines Anschlussgesuches. Dies gilt auch für Anschlusswerte unter 3.6 kVA. Dies trifft insbesondere für Wärmepumpen, Elektroheizungen, Liftanlagen, Energieerzeugungsanlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen, Geräte und Anlagen, die Oberwellen und/oder Spannungsänderungen verursachen usw. zu. Bitte beachten Sie Art. 2.2 bis 2.4 der Werkvorschriften WVCH - CH 2018.

Meldung ausgeführter Installationen

Nach Abschluss der Installationsarbeiten, bei Neubauten vor der effektiven Nutzung, ist der EWS Energie AG die Fertigstellungsanzeige (Formular VSE 1.35d) zuzustellen. Stellen Sie bitte auch eine Fertigstellungsanzeige zu, wenn an den Steuer- und Messeinrichtungen Änderungen vorgenommen wurden. Gilt auch für Anschlusswerte unter 3.6 kVA.

Sicherheitsnachweis / Mess- und Prüfprotokoll

Der Nachweis für die Sicherheit von elektrischen Niederspannungsinstallationen ist in der Niederspannungs-Installationsverordnung geregelt. Die Dokumente sind pro Zählerkreis auszustellen. Bei grossen Objekten mit zentraler Messung sind die Installationen in logische Abschnitte zu unterteilen und pro Abschnitt ein Sicherheitsnachweis mit entsprechendem Mess- und Prüfprotokoll zu erstellen – siehe auch Electrosuisse Info 2067a vom Juli 2005.

Zusätzliche Weisungen der EWS Energie AG

Zusätzliche Weisungen finden Sie im Anhang C der Regionalen Werkvorschriften. Diese können unter www.ews-energie.ch eingesehen werden.

EWS Energie AG, 01.01.2018